

**Anlage D.1 Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen
nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII**

(in der Fassung vom 04.05.2023; Preisbasis 2024)

Präambel

Die gemeinsame Rahmenleistungsbeschreibung für Hilfen nach §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII schafft die Grundlage, um eine Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfe bezogen auf den Einzelfall sowie im Hinblick auf die Organisation des Leistungserbringers zu ermöglichen. Mit allen Hilfeformen ist im Sinne des § 9 SGB VIII der Anspruch verbunden, gleichberechtigte Teilhabe für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sicher zu stellen sowie Adressatinnen und Adressaten von Hilfen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu beteiligen.

Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfen zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz. Elternarbeit ist immer integraler Bestandteil der Leistung. Zeitlicher Umfang und Dauer von Leistungen sind an dem durch das Jugendamt festgestellten Bedarf im Einzelfall orientiert. Dabei werden die festgestellten Ziele und Aufgaben aus der Hilfeplanung bedarfsgerecht berücksichtigt und ein Kontingent von Fachleistungsstunden für einen definierten Hilfezeitraum zwischen Jugendamt und Leistungserbringer vereinbart¹.

Es ist Aufgabe der Leistungserbringer, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu erbringen, innerhalb des Stundenkontingents die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen und seine Leistungserbringung gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht. Leistungsabbrüche sollen vermieden werden.

Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die des/der staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialpädagogin (Diplom-, B.A.- oder Master-Abschluss)².

Der einheitliche Fachleistungsstundensatz hat sich bewährt und beruht auf den in dieser Rahmenleistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen und Kalkulationsgrundlagen.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Eine Aufschlüsselung der darin enthaltenen einzelnen Leistungsanteile und Wegezeiten erfolgt nicht. Bei Hilfen mit einem hohen Aufwand an Wegezeiten³ ist dies entsprechend bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigen.

¹ Umfänge und Laufzeiten können daher nicht starr vorgegeben werden, sondern bilden das Ergebnis des sozialpädagogischen Aushandlungsprozesses zwischen den am Hilfeplan Beteiligten. Insbesondere die intensiven Leistungsformen stellen komplexe Anforderungen an eine mehrperspektivische sozialpädagogische Intervention.

² Die von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung herausgegebenen Arbeitshilfe „Qualifikationsvoraussetzungen in den ambulanten sozialpädagogischen Hilfen“ in ihrer jeweils aktuellen Version legt die Voraussetzungen und Anerkennungsgrundlagen für sozialpädagogische Fachkräfte außerhalb der genannten Qualifikationen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten von Quereinsteigenden dar.

³ Im Einzelfall sind längere Anfahrtswege erforderlich, wenn spezifische Hilfen notwendig sind (z.B. für essgestörte Jugendliche oder Gehörlose, Blinde usw.), die im Sozialraum nicht vorgehalten werden, bzw. wenn Hilfen in anderen Bezirken notwendig werden (z.B. durch Umzug der Familie).

Mit der Fachleistungsstunde sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die in der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspecifische Leistungen⁴, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Leistungserbringern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen.

Zielstellungen:

- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und -verantwortung von Eltern mit und ohne Behinderung
- Beteiligung und Beratung der Adressatinnen und Adressaten einer Hilfe in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen des jungen Menschen
- Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschließung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen sowie der Abbau vorhandener Barrieren

Organisationsformen:

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.

Die Leistungserbringung im Einzelfall bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o. g. Gesetzesgrundlagen. Der Zeitpunkt eines Wechsels zwischen den Hilfearten ist zu dokumentieren. Im Bedarfsfall ist die Kombination und Verknüpfung von einzelnen Hilfearten, gegebenenfalls auch unterschiedlicher Leistungsträger, zu gewährleisten.

Leistungen:

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch/zur:

- Einbindung und Aktivierung der Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung in der Lebenswelt und im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen,
- Befähigung im Umgang mit Ämtern und Behörden
- Weiterentwicklung von Gruppenfähigkeit
- Umfassende Kooperation mit dem Jugendamt im Hilfeverlauf, insbesondere Teilnahme an Hilfe- oder Teilhabekonferenzen
- Vornahme einer Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Hilfe
- Sicherstellung von Qualitätsentwicklung, Koordination und ggfs. Leitung, Teambesprechungen beim Leistungserbringer, kollegialer Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen (z.B. Haushaltsorganisationstraining, Familienpflege, o. ä.) gewährt werden. Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.

Qualität:

Eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist gemäß Anlag B des BRVJug abzuschließen.

⁴ Fallunspecifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Personal- und Leistungsorganisation:

Es werden (in der Regel) staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogen/-pädagoginnen eingesetzt (für soziale Gruppenarbeit 2 Fachkräfte).

0,1 Stellenanteil für Koordination und Leitung. Dieser wird wirksam, wenn ein Stellenumfang von mindestens drei festangestellten sozialpädagogischer Fachkräfte vom Leistungserbringer vorgehalten wird. Ferner muss eine verlässliche Organisationsstruktur des Leistungserbringers vorhanden sein, welche Dienst- und Fachaufsicht sicherstellt.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft Mittel für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Die Leistungen werden in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

In der Regel kommen festangestellte⁵ Fachkräfte zum Einsatz. Im Interesse einer flexiblen und bedarfsgerechten Leistungserbringung können beispielsweise bei besonderen Qualifikationsanforderungen in Ausnahmefällen auch nicht festangestellte Fachkräfte eingesetzt werden. Bei Vertragsgestaltung, Einsatz und Vergütung ist von tatsächlich Selbständigen auszugehen, die über eine angemessene soziale Absicherung und Daseinsvorsorge verfügen.

Berechnungsgrundlagen:

Berechnungsgrundlagen:

Einheitliche Fachleistungsstundensätze für die genannten Leistungsarten. Für die soziale Gruppenarbeit wird pro Kind anteilig ein Fachleistungsstundensatz in Ansatz gebracht. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 Kindern und 2 Fachkräften ergibt sich $\frac{1}{4}$ Fachleistungsstundensatz pro Kind.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätssicherung enthalten.

Einheitliche Sachkostenpauschale in Höhe von 14.969 € (Stand 01.01.2024)⁶ für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt (für Gruppenräume), bei Nachweis der Kosten 1,00 € pro FLS

Personalkosten Fachkräfte

- 1,0 Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, S11b bis S12 TV-L
- 0,1 Leitungsanteil, Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, S15/S16, Stufe 4 TV-L

⁵ Kriterien für eine Festanstellung sind hierbei:

- abhängiges Beschäftigungsverhältnis (der Arbeitnehmer befindet sich gegenüber dem Arbeitgeber in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und der Arbeitgeber übt Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers aus)
- Vollzeit oder Teilzeit mit einer Wochenarbeitszeit von mind. 15 Stunden
- Beschäftigung unmittelbar im Unternehmen (Identität von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis; der Arbeitnehmer arbeitet direkt in dem Unternehmen, mit dem er einen Arbeitsvertrag hat, d.h., das Arbeitsverhältnis wird nicht in Form von Leiharbeit ausgeübt und es besteht eine Gebundenheit des Arbeitnehmers an Weisungen des Arbeitgebers)
- Integration in die sozialen Sicherungssysteme (der Arbeitnehmer ist voll in die sozialen Sicherungssysteme wie Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung integriert)

⁶ Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Fachleistungsstundensatz gemäß Rahmenleistungsbeschreibung für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII

Berechnungsbasis 2024

gültig ab 01.01.2024

Ermittlung der Jahresarbeitsstunden	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L Berlin
	Jahresarbeitsstunden
Jahresarbeitsstunden	
1,0 Vollstelle	2.056,00
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-443,25
Divisor bei 100% Auslastung	1.612,75
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung gemäß Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend vom 12.02.2009	1.290,20
davon vereinbarte Auslastungsrate 95%	1.225,69
	gerundet 1.226,00

Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes	mit Leitungsanteilen
durchschnittliche Personalkosten	79.122 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, TV-L S15/S16, Stufe 4	
1,00 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, TV-L S 11b bis S 12 ⁷	
 Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (1.207 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)	
Sachkostenpauschale	14.969 €
Fachleistungsstundensatz *	76,75 €

Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes, ohne Trägerstruktur	ohne Leitungsanteile
durchschnittliche Personalkosten	71.344 €
1,00 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, TV-L S 11b bis S 12	
 Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (1.207 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)	
Sachkostenpauschale	14.969 €
Fachleistungsstundensatz *	70,40 €

* Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Beschlusses Nr. 2/2008 der Vertragskommission Jugend vom 08.05.2008 (Investitionsentgelt für Gruppenräume) erhöht sich der Fachleistungsstundensatz um 1 €.

⁷ Bei der bisherigen Beschreibung *S11 bis S14* handelte es sich um eine falsche Übersetzung im Zuge der Umstellung auf die S-Tabellenwerte. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltstufen S11b/S12 sind einschlägig. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Fachleistungsstundensatz für ambulante sozialpädagogische Gruppenarbeit
außerhalb von § 29 SGB VIII im Rahmen von Leistungen nach §§ 30, 31 und 35 SGB VIII**

Berechnungsbasis 2024

gültig ab 01.01.2024

Ermittlung der Jahresarbeitsstunden	gesamtes Stadtgebiet orientiert am TV-L Berlin
Jahresarbeitsstunden	Jahresarbeitsstunden
1,0 Vollstelle	2.056,00
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-443,25
Divisor bei 100% Auslastung	1.612,75
Divisor unter Berücksichtigung der zeitlichen Anteile für Qualitätssicherung gemäß Beschluss Nr. 1/2009 der Vertragskommission Jugend vom 12.02.2009	1.290,20
davon vereinbarte Auslastungsrate 95%	1.225,69
	gerundet 1.226,00

Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes	mit Leitungsanteilen
durchschnittliche Personalkosten	79.122 €
0,10 Stelle Leitung, Koordination, TV-L S15/S16, Stufe 4	
1,00 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, TV-L S 11b bis S 12 ¹	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (1.207 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)	
Sachkostenpauschale	14.969 €
Fachleistungsstundensatz *	76,75 €
Divisor ist die Anzahl der Fälle je Fachkraft	

Ermittlung des Fachleistungsstundensatzes, ohne Trägerstruktur	ohne Leitungsanteile
durchschnittliche Personalkosten	71.344 €
1,00 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, TV-L S 11b bis S 12	
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung (1.207 € / Jahr je vollbeschäftigte Fachkraft)	
Sachkostenpauschale	14.969 €
Fachleistungsstundensatz *	70,40 €
Divisor ist die Anzahl der Fälle je Fachkraft	

* Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Beschlusses Nr. 2/2008 der Vertragskommission Jugend vom 08.05.2008 (Investitionsentgelt für Gruppenräume) erhöht sich der Fachleistungsstundensatz um 1 €.